Traktandum 7) Trennung der ZV-Funktionen "Verantwortlicher Nachwuchs" und "Verantwortlicher Kader" und Anpassungen wegen Geschäftsstelle

Statuten Art. 1 Abs. 1 (Änderung)

Der Schweizerische Schachbund (SSB) – Fédération suisse des Echecs (FSE) – Federazione Scacchistica Svizzera (FSS) – Federaziun svizra da schah (FSS) – Swiss Chess Federation (SCF) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle oder, wenn keine Geschäftsstelle besteht, am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten.

Statuten Art. 30 (Neufassung)

- Abs. 1 Der ZV besteht aus sieben bzw. acht Mitgliedern mit folgenden Ressorts:
 - Zentralpräsident
 - Zentralsekretär, wenn keine Geschäftsstelle besteht
 - Administration und Finanzen
 - Turniere
 - Kader
 - Nachwuchs
 - Information und Kommunikation
 - Breitenschach

Abs. 2 Der Vizepräsident wird vom ZV aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt.

Statuten Art. 37 Abs. 2 (Änderung)

Die Geschäftsstelle wird geführt durch einen durch den ZV **gewählten** Geschäftsführer. Die Obliegenheiten des Geschäftsführers und die Funktion der Geschäftsstelle werden mittels spezieller Pflichtenhefte durch den ZV bestimmt.

Statuten Art. 37 Abs. 3 (Änderung)

Der Geschäftsführer wird vom SSB angestellt oder beauftragt. Er hat ein Einsitzrecht im ZV mit beratender Stimme. Das Auftrags- oder Arbeitsverhältnis kann durch den ZV oder die DV beendet werden.